

Erwerbstätigkeit und Versicherung nach dem ordentlichen Rentenalter

Arbeitgeber

Unternehmung	Unternehmensnummer
--------------	--------------------

Versicherte Person

Name	Vorname
Strasse	Wohnort
Geburtsdatum	AHV-Nr. neu

Weiterführung der Altersvorsorge

Gemäss Artikel 1.12 des Vorsorgereglements kann die versicherte Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiterführen. Dabei werden vom Arbeitgeber und von der versicherten Person die Beiträge der letzten Altersstufe vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters weitergeführt. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Tritt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder der Tod ein, endet nach Beendigung der Lohnfortzahlung die Weiterversicherung und es werden die reglementarischen Alters- bzw. Hinterlassenenleistungen ausbezahlt.

Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparguthaben automatisch mit dem dann gültigen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Die reglementarischen Bestimmungen über die Kapitaloption sind sinngemäss anwendbar.

Die Weiterführung der Altersvorsorge ist nur möglich, solange die versicherte Person beim bisherigen Arbeitgeber erwerbstätig ist.

Beschäftigungsgrad

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen CHF



Mit der Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber die Weiterführung der Erwerbstätigkeit zu den angegebenen Bedingungen. Die Beiträge werden dem Arbeitgeber wie bisher monatlich in Rechnung gestellt.

Bemerkungen	
Ort und Datum	Unterschrift der versicherten Person
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers